



## Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Tönning

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der zurzeit geltenden Fassung und der Landesverordnung über Parkgebühren vom 19. April 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 264) wird durch Beschlussfassung der Stadtvertretung Tönning vom 22. Mai 2012 folgende Verordnung für das Stadtgebiet Tönning erlassen:

### § 1 Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

### § 2 Höhe der Parkgebühr

Auf Parkplätzen mit Parkscheinautomaten wird vom Montag bis Samstag in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr sowie am Sonntag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Parkgebühr erhoben.

Die Parkgebühr beträgt je angefangene 30 Minuten 0,25 Euro.

Für Anwohner des Marktplatzes und der Straßen, in denen der Parkraum bewirtschaftet wird, sowie Mitarbeiter der am Marktplatz und am Hafen ansässigen Gewerbetreibenden sowie Behörden können Dauerparkberechtigungen ausgestellt werden.

Die Gebühren für die Dauerparkberechtigungen betragen

- |   |                      |
|---|----------------------|
| - für eine Woche                          | 10,00 Euro,          |
| - für einen Monat                         | 20,00 Euro, sowie    |
| - für ein Jahr                            | 102,00 Euro,         |
| - für private, anerkannte Dienstfahrzeuge | 25,00 Euro pro Jahr. |

Die Dauerparkberechtigungen sind für ein Fahrzeug gültig, sie können nicht übertragen werden.

### § 3 Ausnahmeregelungen

Auf Antrag kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister in bestimmten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung genehmigen. Die Ausnahmegenehmigung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, zeitgleich tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren vom 28.06.2006 außer Kraft.

Tönning, Mai 2012

Stadt Tönning  
- Der Bürgermeister -

(Haß)